

Sitzungsvorlage

SV-10-1279

Abteilung / Aktenzeichen	Datum	Status
50 - Soziales und Jobcenter/ 50.2.1 - WTG-Behörde	01.08.2024	öffentlich
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Ausschuss für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit	12.09.2024	

Betreff **Konzept zur Einrichtung einer Ombudsstelle und Bestellung einer Ombudsperson nach dem Wohn- und Teilhabegesetz**

Beschlussvorschlag:

1. Das Konzept zur Einrichtung einer Ombudsstelle gemäß § 16 WTG mit Stand vom 01.08.2024 wird beschlossen.
2. Herr Prof. Dr. Reisch wird für den Zeitraum vom 15.09.2024 bis zum 14.09.2027 zur Ombudsperson des Kreises Coesfeld bestellt.

I. Sachdarstellung

Gemäß § 16 Abs. 2 Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) sollen die Kreise und kreisfreien Städte Ombudspersonen bestellen. Mit der Einrichtung von Ombudspersonen soll den Betroffenen ein niederschwelliges und unbürokratisches Angebot insbesondere bei der Vermittlung von Konflikten gemacht werden sowie die Teilhaberechte von Menschen, die Angebote nach dem WTG in Anspruch nehmen, gestärkt werden.

Ein erstellter Konzeptentwurf zur Einrichtung einer Ombudsstelle beim Kreis Coesfeld wurde in der Besprechung mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege am 08.12.2023 und in der Konferenz Alter und Pflege am 25.01.2024 vorgestellt. Das Konzept wurde aktualisiert und ist als Anlage beigelegt.

Hiernach liegt die Hauptaufgabe der Ombudspersonen in der Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern und Nutzerinnen und Nutzern beziehungsweise Angehörigen über alle Fragen im Zusammenhang mit der Nutzung der Angebote nach dem WTG. Die Ombudspersonen werden dabei nur auf Anfrage und mit Einwilligung der Nutzenden tätig und vermitteln neutral und unabhängig bei Konflikten und Problemen. Diese können zum Beispiel folgende Themen betreffen:

- Art und Weise der pflegerischen Versorgung und sozialen Betreuung
- Unterkunft und Verpflegung
- Organisation der medizinischen Betreuung
- Vertragsangelegenheiten und Barbetragsverwaltung
- Verlust von Wertgegenständen oder Kleidungsstücken
- Gestaltung des Alltagslebens und der Freizeitgestaltung
- Sicherung der Selbstbestimmungsrechte und der Gleichbehandlung
- Mitspracherecht bei der Belegung im Doppelzimmer
- Gewährleistung sonstiger Informations-, Mitbestimmungs-, Mitsprache- und Beratungsrechte.

Die Ombudspersonen arbeiten dabei vertrauensvoll mit der WTG-Behörde zusammen. Ein Austausch zwischen den Ombudspersonen und der WTG-Behörde sollte sowohl regelmäßig als auch bei besonderem Anlass erfolgen.

Es können bis zu zwei Ombudspersonen für die Dauer von drei Jahren vom Ausschuss für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit bestellt werden. Eine erneute Bestellung derselben Person ist dabei möglich.

In der Konferenz Alter und Pflege am 25.01.2024 wurden die Mitglieder, insbesondere auch die Verbände der freien Wohlfahrtspflege, zudem um Vorschläge für die konkrete Bestellung der Ombudsperson gebeten. Nach einer Erinnerung seitens des Kreises hat die Stadt Lüdinghausen Herrn Prof. Dr. Reisch, der sich im Seniorenbeirat der Stadt Lüdinghausen engagiert, als Ombudsperson vorgeschlagen. Weitere Vorschläge sind nicht eingegangen.

Mit Herrn Prof. Dr. Reisch hat am 28.05.2024 ein persönliches Gespräch im Kreishaus stattgefunden. Die Besetzung der Stelle als Ombudsperson mit Herrn Prof. Dr. Reisch wird seitens der Kreisverwaltung befürwortet. Über die beabsichtigte Bestellung wurde der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit in der Sitzung am 06.06.2024 bereits informiert. In dieser Sitzung soll daher nun die Bestellung von Herrn Prof. Dr. Reisch als Ombudsperson für den Kreis Coesfeld erfolgen.

Ein Lebenslauf von Herrn Prof. Dr. Reisch liegt den Mitgliedern des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit aus Datenschutzgründen als nicht öffentliche Gremieninformation vor. Er verfügt über ein hohes Maß an Berufs- und Lebenserfahrung und besitzt aufgrund seiner unter-

schiedlichen Tätigkeiten die persönlichen Voraussetzungen, die für die Tätigkeit als Ombudsperson entscheidend sind (Konfliktfähigkeit, kommunikative Fähigkeiten, gesunde Menschenkenntnis, besonderes Einfühlungsvermögen). Darüber hinaus hat er durch seine persönlichen Erfahrungen in der Krankenfürsorge Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit pflegebedürftigen Menschen.

Herr Prof. Dr. Reisch soll die Aufgabe der Ombudsperson für den Zeitraum vom 15.09.2024 bis zum 14.09.2027 übernehmen.

II. Entscheidungsalternativen

Das Konzept zur Einrichtung einer Ombudsstelle nach dem WTG wird nicht beschlossen. Herr Prof. Dr. Reisch wird nicht als Ombudsperson für den Kreis Coesfeld bestellt. Damit wird auf die Einrichtung einer Ombudsstelle als niederschwelliges und unbürokratisches Angebot insbesondere bei der Vermittlung von Konflikten und auf die Stärkung der Teilhaberechte von Menschen, die Angebote nach dem WTG in Anspruch nehmen, verzichtet.

III. Auswirkungen /Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, Klima)

Nach dem Konzept zur Einrichtung einer Ombudsstelle arbeiten die Ombudspersonen ehrenamtlich und erhalten eine Entschädigung im Rahmen der Ehrenamtspauschale (2024: 840 € jährlich). Vor- und Nachbereitungszeiten, Fahrtzeiten sowie eigene Sach- und Gemeinkosten der Ombudsperson finden keine Berücksichtigung. Fahrtkosten werden entsprechend des Landesreisekostengesetzes übernommen. Sachkosten für die Bekanntmachung des Angebots in Form von Faltblättern, Visitenkarten etc. werden vom Kreis Coesfeld getragen.

IV. Zuständigkeit für die Entscheidung

Zuständig für die Bestellung der Ombudspersonen ist nach dem Konzept zur Einrichtung einer Ombudsstelle der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Senioren und Gesundheit.